

## Anleitung zum informativen Anhang ZA in harmonisierten Normen zur Unterstützung der ATEX Richtlinie 2014/34/EU unter M/596

1. Wenn eine bestimmte grundlegende Gesundheits- und Sicherheitsanforderung für das ATEX-Produkt, das in den Anwendungsbereich dieser Norm fällt, gilt, aber nicht von ihr abgedeckt wird, muss dies in der Spalte „Anmerkungen/Hinweise“ der Tabelle im Anhang ZA mit dem Ausdruck „nicht abgedeckt“ angegeben werden.
2. Werden durch eine harmonisierte Norm die nach einer umfassenden Analyse ermittelten Hauptrisiken in Bezug auf eine der grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nicht gemindert, die durch sie abgedeckt werden sollen und die für die in ihren Anwendungsbereich fallenden Produkte gelten, so ist dies in der Spalte „Anmerkungen/Hinweise“ der Tabelle im Anhang ZA mit einer Erläuterung anzugeben, welches Hauptrisiko bzw. welche Hauptrisiken nicht gemindert werden.

Beispiel:

**Tabelle ZA.1 — Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und Anhang II der Richtlinie 2014/34/EU [L 96/309]**

Die relevanten grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen von der Richtlinie 2014/34/EU	Abschnitt(e)/Unterabschnitt(e) dieser EN	Anmerkungen/Hinweise
1.0.1.	Abschnitt 5; 14.1; 14.2; 14.3; Anhang E.1	
1.0.2.	7.1; 7.2; Abschnitt 14; Anhang C; Anhang E.1	
1.0.3.	Anhang C; Abschnitt 12	
1.0.4.	14.1; Anhang E.1	
1.0.5.	Abschnitt 13	
1.0.6.	Abschnitt 12; Anhang E	
1.1.1.	7.1;14.1; Anhang C; Abschnitt E.1	
1.1.2.	14.1; Anhang C; Anhang E.1	
1.1.3.	7.1; 14.1; Anhang E.1	Das Risiko von [Bezeichnung des Risikos] wird nicht gemindert.
1.2.1.	7.3, 7.4	
1.2.2.	5.1, 5.3, 7.3, 7.4	
1.2.3		nicht abgedeckt